

Sozialgericht Halle

S 2 AL 124/22

Aktenzeichen



Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Claudia Zimmermann, Georg-Schumann-Str. 386,
99765 Görzbach

– Klägerin –

gegen

Bundesagentur für Arbeit, vertr. d. d. vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung, der
Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt Nord,
Hohefortestraße 37, 39104 Magdeburg

– Beklagte –

hat die 2. Kammer des Sozialgerichts Halle am 04. Dezember 20223 durch den Urkunds-
beamten der Geschäftsstelle beschlossen:

Aufgrund des rechtswirksamen Kostenanerkennnisses der Beklagten
vom 04.10.2023, sind von der Beklagten an außergerichtlichen Kosten

10,71 €

- in Buchstaben: zehn 71/100 Euro -

nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit
dem 07.10.2023 an den Kläger zu erstatten.

Gründe

Die Bevollmächtigte der Klägerin beantragte mit Schriftsatz vom 07.10.2023 die außergerichtlichen Kosten in Höhe von 1.085,88 Euro verzinslich gegen die Beklagte festzusetzen.

Bezüglich der Rechnung wird auf das Schreiben vom 07.10.2023 Bezug genommen.

Auf die mit gerichtlichen Schreiben vom 17.10.2023 erfolgte Anhörung teilte die Beklagte mit Schreiben mit, dass sie außergerichtlichen Kosten in Höhe von 1.075,17 Euro angewiesen habe. Soweit Kosten für das Anfertigen von Kopien geltend gemacht werden, wird im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr die Notwendigkeit der Anfertigung von Kopien bestritten.

Die Rechtsanwältin hat mit Schreiben vom 30.11.2023 mitgeteilt, dass der Kostenfestsetzungsantrag in Höhe der erfolgten Zahlung zurückgenommen wird und nunmehr nur noch über die Erstattung der Dokumentenpauschale zu entscheiden ist.

Die Einwendungen der Beklagten haben keinen Erfolg.

Die Beklagte ist zur Erstattung der pauschalisierten Kosten für Kopien und Ausdrucke nur verpflichtet, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war, Nr. 7000 Nr. 1a VV RVG. Bei der Prüfung der Gebotenheit ist ein objektiver Maßstab anzulegen. Sie ist vom Standpunkt eines vernünftigen, sachkundigen Dritten aus zu beurteilen (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 24. November 2020 – L 5 SF 301/20 B E –, juris, Rn. 17; Bayerisches LSG, Beschluss vom 8. November 2016 – L 15 SF 256/14 – juris Rn. 27; vgl. Hartmann, Kostengesetze, 47. Aufl. 2017, VV 7000 Rn. 6 m.w.N.).

Aus der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der fortschreitenden elektronischen Aktenführung lässt sich nicht ableiten, dass die Fertigung von Ausdrucken aus elektronischen Akten und Dokumenten grundsätzlich nicht geboten sei (SG Lüneburg, Beschluss vom 29. Dezember 2022 – S 12 SF 33/22 E –, juris, Rn. 11). Aus der Entscheidung des Thüringer Landessozialgerichtes vom 20.12.2021, L 1 SF 1371/19 B bzw. Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 29. August 2018 – L 1 SF 855/16 B –, juris ergibt sich nichts Anderes, da sie die Erstattungsfähigkeit des bloßen Einscannens ohne Fertigung einer Kopie durch (zeitgleiches) Ausdrucken zum Gegenstand hat (vgl. BT-Drucksache 17/11471 (neu), S. 156). Die Erstattung der Kosten von

Kopien und Ausdrucken ist vom Gesetzgeber in Kenntnis der technologischen Entwicklung weiterhin vorgesehen.

Es ist dem Anwalt jedoch zuzumuten, sich zunächst in die elektronische Akte einzuarbeiten und dann zu entscheiden, welche Dokumente er für die weitere sachgerechte Bearbeitung der Rechtssache benötigt. Dabei steht ihm ein zwar ein weiter Ermessensspielraum zu, ein kompletter Ausdruck der elektronischen Akte ist jedoch nicht erstattungsfähig (vgl. Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10. Februar 2022 – L 8 AS 140/19 NZB –, juris, Rn. 21; VG Würzburg, Beschluss vom 24. März 2021 – W 10 M 18.30891 –, juris, Rn. 16).

Ein solch kompletter Ausdruck wurde durch die die Rechtssache bearbeitende Rechtsanwältin auch nicht vorgenommen. Der Ausdruck beschränkte sich entsprechend ihrer Stellungnahme im Schreiben vom 25.10.2023 auf die Korrespondenz zwischen der Beklagten und dem ehemaligen Arbeitgeber der Klägerin. Unter Würdigung des Akteninhaltes, erscheint die Notwendigkeit der Anfertigung von 18 Kopien als glaubhaft und wird daher der Kostenfestsetzung zu Grunde gelegt.

Die Kosten waren daher wie folgt festzusetzen:

Dokumentenpauschale	Nr. 7000 Nr. 1 VV RVG	9,00 Euro
Umsatzsteuer	Nr. 7008 VV RVG	1,71 Euro
Gesamt		<u>10,71 Euro</u>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann gemäß § 197 Abs. 2 SGG **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Beschlusses das

Sozialgericht Halle
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle

angerufen werden, das endgültig entscheidet. Die Anrufung kann schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erfolgen.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab die Anrufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Walz-Schille

Beglaubigt
Halle, 8. Dezember 2023

Meißner
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dienstsiegel

